

# Erläuterungen zum Kostenverrechnungsmodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten

Mit der Einstellung eines EfA-Dienstes in den FIT-Store müssen den an der Nachnutzung interessierten Ländern die Kosten des EfA-Dienstes bekannt gemacht werden („Preisschild“), um eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anstellen zu können. Alle EfA-Dienste erstellenden Länder benötigen dafür ein Kostenmodell. Dieses besteht aus der Bestimmung der Kostenarten (vgl. 1.) und der Wahl eines Verteilungsschlüssels (vgl. 2.).

Länder und Kommunen stellen EfA-Leistungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Hierbei sind folgende Grundprinzipien anzuwenden:

- a) Selbstkostenpreise mit Vollkostendeckung im Dauerbetrieb,
- b) Einfachheit in der Anwendung,
- c) hohe Kostentransparenz und
- d) Nichtberücksichtigung von Kosten, die - z.B. durch Mittel des Konjunkturpakets - anderweitig finanziert werden („keine Doppelfinanzierung“)

## 1 Erläuterungen zur Definition der Kostenarten und der hierzu jeweils zählenden Einzelkosten

Keine berücksichtigungsfähigen Kosten sind all jene, die für die Herstellung, Bereitstellung, Wartung und Weiterentwicklung von elektronischen Verfahren zur Bearbeitung verwaltungsinterner Vorgänge wie z.B. Fachverfahren anfallen, es sei denn, das Fachverfahren wird als Teil des EfA-Dienstes umgesetzt, beispielsweise, weil bislang noch kein Fachverfahren im Einsatz ist.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gem. Ziff. 1 des Beschlussvorschlages zählen ausschließlich

### a) die Kosten des Betriebs der technischen Infrastruktur

Aufwände für den Betrieb dedizierter **technischer Infrastruktur**, die ausschließlich dem jeweiligen IT-System der EfA-Online-Dienst-Anwendung zuzurechnen ist. Ausgenommen sind Aufwände, die unter c) fallen, wenn der EfA-Dienst auf Verfahrensinfrastruktur einer Plattform betrieben wird.

Folgende Aufwände für den technischen Betrieb sind berücksichtigungsfähig:

- Gemeinkostenanteil an Rechenzentrumsinfrastruktur (Fläche, Klima, Strom, Notstrom etc.)
- Hardware und virtuelle Infrastruktur (Server, Netzwerk-/Netzwerk-Security-Komponenten, Middleware)
- Betriebssystem sowie betriebssystemnahe Dienste (z.B. Virenschanner, Monitoring-Agent)
- Datenbankmanagement-Systeme
- Web-Server Komponenten
- Registrierung und Pflege der Server und Infrastrukturkomponenten in den zentralen Managementsystemen
- Datenspeicher (Storage) und Einbindung des beauftragten Datenspeichers (physisch und logisch)
- Datensicherung- und Wiederherstellungsmanagement (Backup-/Disaster-Recovery-Management, Backup-Storage)
- Management von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (CAPA Management)
- Einrichtung und Administration der Verfahrensinfrastruktur (bspw. Einrichtung und Pflege administrativer Konten)
- Bereitstellung versionierter und standardisierter APIs, Release-Support für definierte Zeitspannen für diese Komponenten
- 2nd und 3rd Level-Bearbeitung von Incidents für die vorgenannten Komponenten
- Wartung inkl. Patchmanagement für vorgenannte Komponenten

**b) die Kosten der fachlichen Weiterentwicklung der Software und des Changemanagements**

Die Aufwände für die Veränderung der Software des EfA-Dienstes nach Beendigung der Phase 3 „Rollout in andere Länder“, um Eigenschaften und Funktionen zu verbessern oder Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen vorzunehmen. Ferner das Management dieser Änderungen (Changemanagement, Anforderungsmanagement, Releasemanagement). Folgende Aufwände sind berücksichtigungsfähig:

- den Weiterentwicklungsvorhaben direkt zuzuordnende Personalaufwände
- dem Veränderungsmanagement direkt zuzuordnende Personalaufwände
- den Weiterentwicklungsvorhaben direkt zuzuordnende Sachaufwände wie für die Softwareentwicklung, Testen und Inbetriebnahme erforderliche Hardware (z.B. Entwicklungsrechner,) und Software (Entwicklungsumgebungen, Modellierungs- und Entwicklungswerkzeuge, Testwerkzeuge usw.)
- dem Veränderungsmanagement direkt zuzuordnende Sachaufwände

**c) die Nutzungsentgelte und Kosten für die vom EfA-Dienst genutzte Plattform in Höhe des Anteils, der EfA-Zwecken zuzurechnen ist**

Anteilige Aufwände für den Betrieb von **Plattformen**, die für den Betrieb des EfA-Dienstes eingesetzt werden (in Abgrenzung zu den Kosten für den Betrieb von dedizierter technischer Infrastruktur nach a)).

Ebenfalls ausgenommen sind Aufwände für Plattform-Basisdienste, die querschnittliche Funktionen für herkömmliche und EfA-Dienste bereitstellen (Nutzerkonten, Nutzerkonto-Postfächer, Payment, Zuständigkeitsfinder etc.). Ausgenommen sind auch die Softwarewartung und fachliche Weiterentwicklung der Plattform.

Folgende Aufwände von Plattformen sind anteilig berücksichtigungsfähig:

- die für den technischen Betrieb des EfA-Dienstes erforderliche Plattform-Verfahrensinfrastruktur mit den unter a) aufgeführten Arten von berücksichtigungsfähigen Aufwänden
- die für die Inbetriebnahme von Releases des EfA-Dienstes auf der Plattform erforderlichen Aufwände (Hard- und Software für Softwareverteilungssystem)

Der Anteil der auf den EfA-Dienst anzurechnenden Kosten entspricht dem Anteil der *Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des EfA-Dienstes* (s. u. Abschnitt 2 Nr. b) an der Gesamtsumme der tatsächlichen Nutzungen aller herkömmlichen und EfA-Online-Dienste auf der miteinander geteilten Plattform.

*Zum Beispiel:* Auf einer Plattform werden eine Reihe von Online-Diensten (sowohl EfA als auch Nicht-EfA) betrieben. Pro Jahr werden über alle Online-Dienste insgesamt  $N_{gesamt} = 6,0$  Mio. tatsächliche Nutzungen registriert. Die im oben genannten Sinne anrechenbaren Kosten belaufen sich auf

$K_{Plattform\ anrechenbar} = 700,0$  TSD EUR pro Jahr. Auf einen bestimmten EfA-Dienst entfallen  $N_{EfA-OD} = 1,2$  Mio. tatsächliche Nutzungen pro Jahr. Die in der EfA-Kooperation berücksichtigungsfähigen Kosten für diesen EfA-Dienst betragen

$$\frac{N_{EfA-OD}}{N_{gesamt}} \times K_{Plattform\ anrechenbar} = \frac{1,2\ Mio.}{6,0\ Mio.} \times 700,0\ TSD\ EUR = 140,0\ TSD\ EUR$$

**d) die Kosten, die unmittelbar dem Betrieb des Online-Dienstes (inkl. Wartung und Support) zuzurechnen sind**

Aufwände für den Betrieb der **Online-Dienst-Anwendung**. Aufwände für die korrektive und optimierende Wartung des EfA-Dienstes nach Beendigung der Phase 3 „Rollout in andere Länder“, um Fehler zu beheben oder die Wartbarkeit und Performanz zu erhöhen. Aufwände für den Support von Endanwendern sofern Bestandteil der für die Kooperation erbrachten Leistungen. Folgende Aufwände sind berücksichtigungsfähig:

- direkt zuzuordnende Personal- und Sachaufwände von fachlichen Leitstellen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Die Fachliche Leitstelle nimmt die fachliche Verantwortung für den Gesamtbetrieb wahr, insbesondere die Auftraggeberrolle gegenüber IT-Dienstleistern. Zu den Aufgaben in Bezug auf den Betrieb der Online-Dienst-Anwendung gehören

- Entscheidungen über das geeignete Vorgehen bei Betriebsstörungen,
- Verantwortung für die Klärung technischer Fragestellungen und Fehlerbehebungen,

- Registrierung und Pflege der Anwendungen in den zentralen Managementsystemen
- Einrichtung, Konfiguration und Administration des EfA-Dienstes
- Incidentmanagement und Problemmanagement
- 1st Level Bearbeitung von Incidents des EfA-Dienstes, sofern Bestandteil der für die Kooperation erbrachten Leistungen
- 2nd und 3rd Level Bearbeitung von Incidents des EfA-Dienstes
- Applikationsmonitoring
- Performancemanagement inkl. Last- und Performancetests
- für die korrektive und optimierende Softwarewartung erforderlichen Sachkosten wie Hardware (Entwicklungsrechner) und Software (Entwicklungsumgebungen, Modellierungs- und Entwicklungswerkzeuge, Testwerkzeuge usw.)
- für die korrektive und optimierende Softwarewartung Personalaufwände
- Patchmanagement für den Online-Dienst
- Datensicherung- und Wiederherstellungsmanagement des EfA-Dienstes (Backup-/Disaster-Recovery-Management)
- Management von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen (CAPA Management)

**e) soweit fachlich relevant: Die der Inanspruchnahme des EfA-Dienstes direkt zuordenbare Kosten (z.B. Druck und Versand von Briefpost)**

Aufwände für Leistungen, die für die Kooperationspartner der EfA-Dienst-Allianz in Zusammenhang mit dem EfA-Dienst erbracht werden und nicht unter a)-d) berücksichtigt sind. Berücksichtigungsfähig sind auch Aufwände nachgelagerter Verfahrensschritte wie Druck und Versand von Briefpost im Anschluss an die Nutzung des EfA-Dienstes, unter der Bedingung, dass sie der Inanspruchnahme des EfA-Dienstes direkt zuzuordnen sind.

Den an der Nachnutzung interessierten Ländern stellt jedes umsetzende Land für die von ihm zur Nachnutzung bereitgestellten EfA-Dienste eine transparente Darstellung der Zusammensetzung der Kosten zur Verfügung. Mindestens muss die Aufteilung der Kosten dabei der Differenzierung nach Kostenarten gem. Ziff. 1 entsprechen.

- 
- Abstimmung mit dem Dienstleister zur technischen Umsetzung,
  - Finanzplanung,
  - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Berechnung von Kostenverrechnungsmodellen,
  - Vorbereitung von Vertragsschlüssen mit IT-Dienstleistern und Kooperationspartnern,
  - Erstellung von Risikoanalysen und Bewertung von Datenschutzfragen,
  - Beauftragung und Freigabe neuer Releases,
  - Stakeholdermanagement

## 2 Wahl eines Verteilungsschlüssels bzw. einer Kombination von Verteilungsschlüsseln

Der konkrete Preis der Nachnutzung eines bestimmten EfA-Dienstes ergibt sich aus der Verteilung der nach Ziff. 1 berücksichtigungsfähigen Kosten.

Für diese Kostenverteilung können folgende Verteilungsschlüssel angewendet werden:

- a) die Anzahl Einwohner je teilnehmende Organisation
- b) die Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des EfA-Dienstes
- c) die Anzahl der Angehörigen je Zielgruppe je teilnehmende Organisation (z.B. Anzahl Drittstaatsangehörige, Studenten, Kinder, Senioren, Behörden, Unternehmen)

Zusätzlich steht der (angepasste) Königsteiner Schlüssel zur Verfügung.

Soweit sachgerecht kann für einen EfA-Dienst auch eine Kombination von verschiedenen Verteilungsschlüsseln angewendet werden. So kann es etwa sachgerecht sein, Grundkosten (Fixkosten) nach (angepasstem) Königsteiner Schlüssel umzulegen, während variable Kosten nach der Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des EfA-Dienstes (b) aufgeteilt werden.

Die Festlegung des Verteilungsschlüssels erfolgt einzeln oder insgesamt für die EfA-Dienste eines bestimmten Umsetzungsvorhaben durch Beschluss der für das Umsetzungsvorhaben zuständige Steuerungsgruppe.